

SATZUNG

PRÄAMBEL

Die **FEGAT** ist der internationale Zusammenschluss von nationalen Trabrenn-Amateurvereinigungen mit dem Ziel der gemeinsamen Vertretung aller Belange, die den Amateursport betreffen.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen **”FÉDÉRATION EUROPÉENNE DES GENTLEMEN AMATEURS ET CAVALIÈRES DU TROT”** (Europäischer Verband der Amateurfahrer und -fahrerinnen des Trabersports) und hat seinen Sitz am Ort des Generalsekretariats.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN

Zweck der FEGAT ist die Förderung der Pferdezucht und des Pferdesports, im besonderen des Amateursports, im Bereich Trabrennwesen durch Zusammenschluss nationaler Amateurvereinigungen. Die FEGAT erstrebt eine Förderung der europäischen Pferdezucht durch Leistungsprüfungen, auch mit Pferden der einzelnen Mitgliedsnationen. Der Verband ist gemeinnützig und erstrebt keine Gewinne. Die bestehenden Aufsichtsorganisationen im europäischen Trabrennsport und deren Reglements werden voll anerkannt.

Die FEGAT hat dafür zu sorgen, dass die Veranstalter von offiziellen Meisterschaften die üblichen europäischen sportlichen und Sicherheitsanforderungen erfüllen sowie dass die Meisterschaft gemäss der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln der FEGAT durchgeführt wird.

Ein wesentlicher Zweck der FEGAT ist die Förderung internationaler Vergleichskämpfe und der Europameisterschaft bzw. Weltmeisterschaft sowie des Europa-Cups der FEGAT für Amateurfahrer und Amateurfahrerinnen.

Ein wesentliches Ziel der FEGAT ist es, Beziehungen der Mitgliedsvereinigungen zu fördern und diese Bestrebungen zu unterstützen.

Durch sportliche und gesellschaftliche Tätigkeit soll die Freundschaft unter allen Nationen intensiviert werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die FEGAT besteht aus: **a/ Ordentlichen Mitgliedern**
b/ Ehrenmitgliedern

a/ Ordentliche Mitglieder sind jene Amateurfahrer- und Amateurfahrerinnen-Vereinigungen, die durch schriftlichen Antrag in die FEGAT durch deren Generalversammlung aufgenommen werden. Hierzu ist eine 3/4-tel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die nationalen Amateurvereinigungen sollen Rechtsstatus besitzen, also juristisch anerkannte Vereine sein. Sollte in einem Land eine Gesamtorganisation der Amateure bestehen, so vertritt nur diese die Mitgliedsnation. Jede Nation kann andernfalls aber nur durch eine nationale Vereinigung für Herren bzw. Damen vertreten werden.

b/ Zu Ehrenmitgliedern können mit 3/4-tel Mehrheit der abgegebenen Stimmen Persönlichkeiten ernannt werden, die sich grosse und langjährige Verdienste um das Ansehen und der Förderung der FEGAT oder der Pferdezucht und des Pferdesports erworben haben. Sie haben das Recht, auf eigene Kosten, an allen offiziellen Veranstaltungen der FEGAT, mit Ausnahme der Vorstandssitzungen, teilzunehmen und besitzen das Recht, sich auf der Generalversammlung äussern zu dürfen jedoch nicht an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

a/ RECHTE

Die Mitgliedervereinigungen der einzelnen Länder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Bei Abstimmung hat jede Mitgliedsnation der FEGAT zwei Stimmen.

In Fragen des von Damen betriebenen Amateursports kann eine bevollmächtigte Vertreterin einer nationalen Vereinigung der Amateurfahrerinnen stimmabgabeberechtigt sein. Jede Nation muss selbständig vertreten sein. Eine Stimmübertragung von einer Nation auf eine andere Nation ist nicht möglich.

Die bevollmächtigten Vertreter der nationalen Mitgliedsvereinigungen haben das aktive und passive Wahlrecht.

Die nationalen Mitgliedsvereinigungen der einzelnen Länder haben das Recht auf Ausrichtung von internationalen FEGAT-Fahrerwettbewerben im Amateurtrabrennsport, soweit diese vom Vorstand der FEGAT gebilligt werden.

FEGAT-RENNEN und internationale Freundschaftstreffen sind:

- 1/ Europa- und Weltmeisterschaften** (Fahrermeisterschaften von Mitgliedsvereinigungen der FEGAT bzw. Fahrermeisterschaften von FEGAT-Mitgliedern und aussereuropäischen Amateurfahrern und Amateurfahrerinnen, die im Besitz einer nationalen Lizenz sind.
- 2/ EUROPA-CUP der FEGAT.** Gemeinsame Fahrermeisterschaft von Amateurfahrern und Amateurfahrerinnen der Mitgliedsvereinigungen der FEGAT. Der Europa-Cup ist in nach Geschlecht der Teilnehmer getrennten Vorläufen, aber in gemeinsamen Finali auszutragen.
- 3/ FEGAT-RENNEN.** Das sind Rennen, die zwischen Mitgliedsvereinigungen der FEGAT untereinander bestritten werden. (z.B. Länderkämpfe, Städtekämpfe, Freundschaftstreffen zwischen Vereinen der Mitgliedsverbände.)

4/ INTERNATIONALE FREUNDSCHAFTSTREFFEN. Das sind Rennen von Mitgliedsvereinigungen der FEGAT mit anderen Amateurfahrervereinigungen von Nichtmitgliedsnationen mit eigenen oder zur Verfügung gestellten Pferden.

Die Vergabe von Europa- und Weltmeisterschaften bzw. des EUROPA-CUP der FEGAT entscheidet grundsätzlich die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der FEGAT. Die Mitgliedsvereinigungen der FEGAT haben das Recht zur Teilnahme an von der FEGAT gebilligten Fahrerwettbewerben. Die Zahl der teilnehmenden Fahrer bzw. Fahrerinnen pro Nation wird bei den FEGAT-Meisterschaften von der Generalversammlung bestimmt. Vergleichskämpfe zwischen Mitgliedsvereinigungen (FEGAT-Rennen), internationale Freundschaftstreffen und andere Fahrervergleichstreffen (int. Amateurrennen, Damenvergleichs-Rennen) sind dem FEGAT-Vorstand zwecks Jahresstatistik anzuzeigen und die Ergebnisse zu melden.

b/ PFLICHTEN.

Jedes Ordentliche Mitglied der FEGAT zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages wird auf der alljährlichen Generalversammlung festgesetzt. Die Entrichtung des Jahresbeitrages hat bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu erfolgen. Um an einer von der FEGAT organisierten Meisterschaft teilnehmen zu können, muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet worden sein und es dürfen keine Schulden gegenüber der FEGAT bestehen.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliedsländer sind verpflichtet, die Meisterschaften der FEGAT gemäss einer von der Generalversammlung beschlossenen Ausführungsbestimmung zu organisieren .

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich an die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung zu halten und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

§ 6

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und Ausschluss.

Der Austritt erfolgt freiwillig und ist mittels eingeschriebenen Briefes bis 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen. Der Jahresbeitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.

Der Ausschluss aus der FEGAT kann wegen schwerwiegender Gründe, wie unehrenhaftes Verhalten, vorsätzliches und beharrliches Zuwiderhandeln gegenüber der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung erfolgen. Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat oder in anderer Form in einem Schuldnerverhältnis zur FEGAT steht, kann ausgeschlossen werden. Die Entziehung der Mitgliedschaft ist mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Die Betroffenen können innerhalb von 30 Tagen Einspruch beim Vorstand erheben. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet danach endgültig. Betroffene haben das Recht auf Anhörung in der Generalversammlung. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7 ORGANE DER FEGAT

- 1/ Die Generalversammlung
- 2/ Der Vorstand
- 3/ Der Präsident (der Vorsitzende)
- 4/ Die Kassenprüfer

§ 8 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der FEGAT. Sie wird vom Präsident (Vorsitzenden), einem seiner Stellvertreter, oder einer vom Vorstand beauftragten Person einberufen. Die Bekanntgabe des Tages, des Ortes und der Stunde muss wenigstens 45 Tage vor der Versammlung mittels einmaliger schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Präsident (Vorsitzende) leitet die Generalversammlung. Im Verhinderungsfall führt einer der Vizepräsidenten den Vorsitz. Die Generalversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Anträge ordentlicher Mitglieder müssen 30 Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der FEGAT vorliegen.

Eine **ausserordentliche Generalversammlung** kann vom Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person einberufen werden. Diese muss innerhalb von 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Verlangen mehr als die Hälfte der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so hat der Vorstand eine Versammlung innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Über die Generalversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder nicht später als zwei Monate vor der nächsten Generalversammlung zu entsenden.

§ 9 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- 1/ Wahl des Präsidenten
- 2/ Wahl der Vizepräsidenten
- 3/ Wahl des Generalsekretärs
- 4/ Wahl des Schatzmeisters
- 5/ Wahl über den Sitz und Geschäftsstelle der FEGAT
- 6/ Entgegennahme des Jahresberichtes, der durch den Präsidenten, oder in seinem Auftrag durch den Generalsekretär, zu erstellen ist
- 7/ Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes

- 8/ Wahl von zwei Personen als Kassenprüfern
- 9/ Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 10/ Genehmigung vom Vorstand vorgeschlagener Abgaben und eventueller Aufnahmegebühren
- 11/ Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen und deren Auflösung
- 12/ Änderung der Satzung
- 13/ Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 14/ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 15/ Erledigung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- 16/ Beschlussfassung über die Auflösung der FEGAT

§ 10 DER VORSTAND

- 1/ Der Vorstand besteht aus den Präsidenten und 3 Vizepräsidenten
- 2/ Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten für die Amtszeit von 3 Jahren. Die 3 Vizepräsidenten werden auch für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt, jedoch in der Art, dass jährlich der funktionsälteste Vizepräsident ausscheidet, sowie ein Ersatz gewählt wird.
- 3/ Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied kann erfolgen. Eine Person, die das 70. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht für einen Posten im FEGAT-Vorstand vorgeschlagen werden.
- 4/ Im Falle des Austrittes, Rücktrittes oder Ablebens von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht, den Sitz vorübergehend zu besetzen. Die nächste Generalversammlung führt die Wahl durch
- 5/ Bei Ausscheiden des Präsidenten kann nur die Generalversammlung die Wahl vornehmen
- 6/ Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten, oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person einberufen
- 7/ Der Vorstand vertritt die FEGAT hinsichtlich aller Dispositionen und Verwaltungsfragen
- 8/ Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einem einzelnen Mitglied, oder mehreren Mitgliedern übertragen mit der Massgabe der Berichterstattung an den Vorstand
- 9/ Der Vorstand hat das Recht zum Vorschlag eines Generalsekretärs, der durch die Generalversammlung zu wählen ist
- 10/ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten und eines Vizepräsidenten. Eine Alternative ist, dass ein Beschluss bei Anwesenheit sämtlicher 3 Vizepräsidenten gefasst wird. In beiden Fällen muss der gesamte Vorstand schriftlich einberufen werden. Ein Beschluss kann auch bei einem telefonischen Treffen gefasst werden, wenn sämtliche 4 Vorstandsmitglieder telefonisch in Verbindung stehen.
- 11/ Dem Vorstand obliegt die Überwachung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, die Erstellung des Jahresberichtes und die Aufstellung der Tagesordnung der Generalversammlung
- 12/ Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen
13. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Honorare, sie sind ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern sind jedoch alle im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 11 DER PRÄSIDENT

Der Präsident, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Generalversammlung und den Vorstand und vertritt die Interessen der FEGAT.

Der Präsident ist von der Generalversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, ebenso die Vizepräsidenten.

§ 12 DER GENERALSEKRETÄR

Der Generalsekretär wird durch die Generalversammlung gewählt. Er arbeitet ehrenamtlich und ohne Honorar. Ihm sind jedoch alle ihm im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen persönlichen Kosten zu erstatten. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Das Amt des Generalsekretärs kann von einem Vizepräsidenten bekleidet werden.

§ 13 DER SCHATZMEISTER

Der Schatzmeister wird durch die Generalversammlung gewählt. Das Amt des Schatzmeisters kann vom Generalsekretär oder einem Vizepräsidenten wahrgenommen werden. Der Schatzmeister ist dem Vorstand und den Kassenprüfern verantwortlich. Ihm obliegen die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, sowie die Verwaltung des Vermögens der FEGAT.

Der Schatzmeister arbeitet ehrenamtlich. Ihm sind jedoch alle im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen persönlichen Kosten zu erstatten.

§ 14 DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die FEGAT unterhält eine Geschäftsstellenanschrift am Ort des Generalsekretärs. Der Generalsekretär ist an die Weisungen des Präsidenten, des Vorstandes und der Generalversammlung gebunden. Die Kosten für das Betreiben der Geschäftsstelle, jedoch nicht die Miete für ein Bürolokal, werden durch die Mitgliedsbeiträge finanziert.

§ 15 DER HAUSHALTSPLAN

Die Finanzierung der FEGAT erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, alle Arten von Zuwendungen oder Umlagen. Umlagen sind von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschliessen

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Anträge hinsichtlich Satzungsänderungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der oder die Anträge sind der nächstfolgenden Generalversammlung zur Behandlung vor zu legen. Der Vorstand ist verpflichtet, derartige Anträge zu behandeln und sie spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung, die diese Anträge behandeln soll, an die Mitgliedsverbände zu versenden. Um Rechtskraft zu erlangen, muss ein Beschluss auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen, wovon eine eine ordentliche Generalversammlung sein muss, gefasst werden. Auf der als letzte durchgeführten Versammlung müssen auf die Satzungsänderungen mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entfallen.

§ 17 DIE KASSENPRÜFER

Die rechnerische Prüfung und Ordnungsmässigkeit der Buch- und Kassenführung sowie des Vermögensausweises hat durch 2 Kassenprüfer zu erfolgen, die ihren Bericht an den Vorstand (Geschäftsstelle) übermitteln. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit hin, sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand kann besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist eine Niederschrift der Generalversammlung vorzulegen.

§ 18 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Die Generalversammlung kann ihre Aufgabe an den Vorstand übertragen.

§ 19 AUFLÖSUNG DER FEGAT UND LIQUIDATION

Die Auflösung und Liquidation der FEGAT kann nur unter der folgende Voraussetzung beschlossen sein: Den Antrag von Liquidation und Auflösung der FEGAT muss mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung die diesen Antrag behandeln soll zu Händen der Mitglieder sein. Um Rechtskraft zu erlangen, muss ein Beschluss auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen, wovon eine eine ordentliche Generalversammlung sein muss, gefasst werden. Auf der als letzte durchgeführten Generalversammlung müssen auf die Auflösung und Liquidation der FEGAT mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entfallen.

Verbleibende Werte nach Ablösung aller Verbindlichkeiten sind dem Internationalen Roten Kreuz zuzuführen.

§ 20 ÜBERSCHÜSSE

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemässe Aufgaben verwendet werden.

§ 21
SALVATORISCHE KLAUSEL

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen gültigen Bestimmungen von der Unwirksamkeit nicht erfasst.

(Beschlissen in der a.o. HV vom 17. Juni 1978, ergänzt in den o. HV vom 16. Mai 1981, 19. Mai 1984 und 8. Juli 1989)

**Beschlossen an der 43. Ordentliche Generalversammlung der F.E.G.A.T.
Samstag, 21. September 1996 in Gelsenkirchen/D**

Gleiche Version in Times New Roman 10.08.1996/fm

SATZUNG

PRÄAMBEL

Die **FEGAT** ist der internationale Zusammenschluss von nationalen Trabrenn-Amateurvereinigungen mit dem Ziel der gemeinsamen Vertretung aller Belange, die den Amateursport betreffen.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen **”FÉDÉRATION EUROPÉENNE DES GENTLEMEN AMATEURS ET CAVALIÈRES DU TROT”** (Europäischer Verband der Amateurfahrer und -fahrerinnen des Trabersports) und hat seinen Sitz am Ort des Generalsekretariats.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN

Zweck der FEGAT ist die Förderung der Pferdezucht und des Pferdesports, im besonderen des Amateursports, im Bereich Trabrennwesen durch Zusammenschluss nationaler Amateurvereinigungen. Die FEGAT erstrebt eine Förderung der europäischen Pferdezucht durch Leistungsprüfungen, auch mit Pferden der einzelnen Mitgliedsnationen. Der Verband ist gemeinnützig und erstrebt keine Gewinne. Die bestehenden Aufsichtsorganisationen im europäischen Trabrennsport und deren Reglements werden voll anerkannt.

Die FEGAT hat dafür zu sorgen, dass die Veranstalter von offiziellen Meisterschaften die üblichen europäischen sportlichen und Sicherheitsanforderungen erfüllen sowie dass die Meisterschaft gemäss der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln der FEGAT durchgeführt wird.

Ein wesentlicher Zweck der FEGAT ist die Förderung internationaler Vergleichskämpfe und der Europameisterschaft bzw. Weltmeisterschaft sowie des Europa-Cups der FEGAT für Amateurfahrer und Amateurfahrerinnen.

Ein wesentliches Ziel der FEGAT ist es, Beziehungen der Mitgliedsvereinigungen zu fördern und diese Bestrebungen zu unterstützen.

Durch sportliche und gesellschaftliche Tätigkeit soll die Freundschaft unter allen Nationen intensiviert werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die FEGAT besteht aus: **a/ Ordentlichen Mitgliedern**
b/ Ehrenmitgliedern

a/ Ordentliche Mitglieder sind jene Amateurfahrer- und Amateurfahrerinnen-Vereinigungen, die durch schriftlichen Antrag in die FEGAT durch deren Generalversammlung aufgenommen werden. Hierzu ist eine 3/4-tel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die nationalen Amateurvereinigungen sollen Rechtsstatus besitzen, also juristisch anerkannte Vereine sein. Sollte in einem Land eine Gesamtorganisation der Amateure bestehen, so vertritt nur diese die Mitgliedsnation. Jede Nation kann andernfalls aber nur durch eine nationale Vereinigung für Herren bzw. Damen vertreten werden.

b/ Zu Ehrenmitgliedern können mit 3/4-tel Mehrheit der abgegebenen Stimmen Persönlichkeiten ernannt werden, die sich grosse und langjährige Verdienste um das Ansehen und der Förderung der FEGAT oder der Pferdezucht und des Pferdesports erworben haben. Sie haben das Recht, auf eigene Kosten, an allen offiziellen

Veranstaltungen der FEGAT, mit Ausnahme der Vorstandssitzungen, teilzunehmen und besitzen das Recht, sich auf der Generalversammlung äussern zu dürfen jedoch nicht an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

a/ RECHTE

Die Mitgliedervereinigungen der einzelnen Länder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Bei Abstimmung hat jede Mitgliedsnation der FEGAT zwei Stimmen.

In Fragen des von Damen betriebenen Amateursports kann eine bevollmächtigte Vertreterin einer nationalen Vereinigung der Amateurfahrerinnen stimmabgabeberechtigt sein. Jede Nation muss selbständig vertreten sein. Eine Stimmübertragung von einer Nation auf eine andere Nation ist nicht möglich.

Die bevollmächtigten Vertreter der nationalen Mitgliedsvereinigungen haben das aktive und passive Wahlrecht.

Die nationalen Mitgliedsvereinigungen der einzelnen Länder haben das Recht auf Ausrichtung von internationalen FEGAT-Fahrerwettbewerben im Amateurabrennsport, soweit diese vom Vorstand der FEGAT gebilligt werden.

FEGAT-RENNEN und internationale Freundschaftstreffen sind:

- 1/ Europa- und Weltmeisterschaften** (Fahrermeisterschaften von Mitgliedsvereinigungen der FEGAT bzw. Fahrermeisterschaften von FEGAT-Mitgliedern und aussereuropäischen Amateurfahrern und Amateurfahrerinnen, die im Besitz einer nationalen Lizenz sind.
- 2/ EUROPA-CUP der FEGAT.** Gemeinsame Fahrermeisterschaft von Amateurfahrern und Amateurfahrerinnen der Mitgliedsvereinigungen der FEGAT. Der Europa-Cup ist in nach Geschlecht der Teilnehmer getrennten Vorläufen, aber in gemeinsamen Finali auszutragen.
- 3/ FEGAT-RENNEN.** Das sind Rennen, die zwischen Mitgliedsvereinigungen der FEGAT untereinander bestritten werden. (z.B. Länderkämpfe, Städtekämpfe, Freundschaftstreffen zwischen Vereinen der Mitgliedsverbände.)
- 4/ INTERNATIONALE FREUNDSCHAFTSTREFFEN.** Das sind Rennen von Mitgliedsvereinigungen der FEGAT mit anderen Amateurfahrervereinigungen von Nichtmitgliedsnationen mit eigenen oder zur Verfügung gestellten Pferden.

Die Vergabe von Europa- und Weltmeisterschaften bzw. des EUROPA-CUP der FEGAT entscheidet grundsätzlich die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der FEGAT. Die Mitgliedsvereinigungen der FEGAT haben das Recht zur Teilnahme an von der FEGAT gebilligten Fahrerwettbewerben. Die Zahl der teilnehmenden Fahrer bzw. Fahrerinnen pro Nation wird bei den FEGAT-Meisterschaften von der Generalversammlung bestimmt. Vergleichskämpfe zwischen Mitgliedsvereinigungen (FEGAT-Rennen), internationale Freundschaftstreffen und andere Fahrervergleichstreffen (int. Amateurrennen, Damenvergleichs-Rennen) sind dem FEGAT-Vorstand zwecks Jahresstatistik anzuzeigen und die Ergebnisse zu melden.

b/ PFLICHTEN.

Jedes Ordentliche Mitglied der FEGAT zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages wird auf der alljährlichen Generalversammlung festgesetzt. Die Entrichtung des Jahresbeitrages hat bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu erfolgen.

Um an einer von der FEGAT organisierten Meisterschaft teilnehmen zu können, muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet worden sein und es dürfen keine Schulden gegenüber der FEGAT bestehen.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliedsländer sind verpflichtet, die Meisterschaften der FEGAT gemäss einer von der Generalversammlung beschlossenen Ausführungsbestimmung zu organisieren .

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich an die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung zu halten und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

§ 6

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und Ausschluss.

Der Austritt erfolgt freiwillig und ist mittels eingeschriebenen Briefes bis 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen. Der Jahresbeitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.

Der Ausschluss aus der FEGAT kann wegen schwerwiegender Gründe, wie unehrenhaftes Verhalten, vorsätzliches und beharrliches Zuwiderhandeln gegenüber der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung erfolgen. Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat oder in anderer Form in einem Schuldnerverhältnis zur FEGAT steht, kann ausgeschlossen werden. Die Entziehung der Mitgliedschaft ist mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Die Betroffenen können innerhalb von 30 Tagen Einspruch beim Vorstand erheben. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet danach endgültig. Betroffene haben das Recht auf Anhörung in der Generalversammlung. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7

ORGANE DER FEGAT

- 1/ Die Generalversammlung
- 2/ Der Vorstand
- 3/ Der Präsident (der Vorsitzende)
- 4/ Die Kassenprüfer

§ 8

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der FEGAT. Sie wird vom Präsident (Vorsitzenden), einem seiner Stellvertreter, oder einer vom Vorstand beauftragten Person einberufen. Die Bekanntgabe des Tages, des Ortes und der Stunde muss wenigstens 45 Tage vor der Versammlung mittels einmaliger schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Präsident (Vorsitzende) leitet die Generalversammlung. Im Verhinderungsfall führt einer der Vizepräsidenten den Vorsitz. Die Generalversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Anträge ordentlicher Mitglieder müssen 30 Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der FEGAT vorliegen.

Eine **ausserordentliche Generalversammlung** kann vom Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person einberufen werden. Diese muss innerhalb von 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Verlangen mehr als die Hälfte der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so hat der Vorstand eine Versammlung innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Über die Generalversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder nicht später als zwei Monate vor der nächsten Generalversammlung zu entsenden.

§ 9

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- 1/ Wahl des Präsidenten
- 2/ Wahl der Vizepräsidenten
- 3/ Wahl des Generalsekretärs
- 4/ Wahl des Schatzmeisters
- 5/ Wahl über den Sitz und Geschäftsstelle der FEGAT
- 6/ Entgegennahme des Jahresberichtes, der durch den Präsidenten, oder in seinem Auftrag durch den Generalsekretär, zu erstellen ist
- 7/ Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
- 8/ Wahl von zwei Personen als Kassenprüfern
- 9/ Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 10/ Genehmigung vom Vorstand vorgeschlagener Abgaben und eventueller Aufnahmegebühren
- 11/ Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen und deren Auflösung
- 12/ Änderung der Satzung
- 13/ Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 14/ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 15/ Erledigung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- 16/ Beschlussfassung über die Auflösung der FEGAT

§ 10

DER VORSTAND

- 1/ Der Vorstand besteht aus den Präsidenten und 3 Vizepräsidenten
- 2/ Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten für die Amtszeit von 3 Jahren. Die 3 Vizepräsidenten werden auch für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt, jedoch in der Art, dass jährlich der funktionsälteste Vizepräsident ausscheidet, sowie ein Ersatz gewählt wird.
- 3/ Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied kann erfolgen. Eine Person, die das 70. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht für einen Posten im FEGAT-Vorstand vorgeschlagen werden.
- 4/ Im Falle des Austrittes, Rücktrittes oder Ablebens von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht, den Sitz vorübergehend zu besetzen. Die nächste Generalversammlung führt die Wahl durch
- 5/ Bei Ausscheiden des Präsidenten kann nur die Generalversammlung die Wahl vornehmen
- 6/ Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten, oder durch eine vom Vorstand beauftragte Person einberufen
- 7/ Der Vorstand vertritt die FEGAT hinsichtlich aller Dispositionen und Verwaltungsfragen
- 8/ Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einem einzelnen Mitglied, oder mehreren Mitgliedern übertragen mit der Massgabe der Berichterstattung an den Vorstand
- 9/ Der Vorstand hat das Recht zum Vorschlag eines Generalsekretärs, der durch die Generalversammlung zu wählen ist
- 10/ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten und eines Vizepräsidenten. Eine Alternative ist, dass ein Beschluss bei Anwesenheit sämtlicher 3 Vizepräsidenten gefasst wird. In beiden Fällen muss der gesamte Vorstand schriftlich einberufen werden. Ein Beschluss kann auch bei einem telefonischen Treffen gefasst werden, wenn sämtliche 4 Vorstandsmitglieder telefonisch in Verbindung stehen.
- 11/ Dem Vorstand obliegt die Überwachung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, die Erstellung des Jahresberichtes und die Aufstellung der Tagesordnung der Generalversammlung
- 12/ Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen
13. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Honorare, sie sind ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern sind jedoch alle im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 11

DER PRÄSIDENT

Der Präsident, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Generalversammlung und den Vorstand und vertritt die Interessen der FEGAT.

Der Präsident ist von der Generalversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, ebenso die Vizepräsidenten.

§ 12 DER GENERALEKRETÄR

Der Generalsekretär wird durch die Generalversammlung gewählt. Er arbeitet ehrenamtlich und ohne Honorar. Ihm sind jedoch alle ihm im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen persönlichen Kosten zu erstatten. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Das Amt des Generalsekretärs kann von einem Vizepräsidenten bekleidet werden.

§ 13 DER SCHATZMEISTER

Der Schatzmeister wird durch die Generalversammlung gewählt. Das Amt des Schatzmeisters kann vom Generalsekretär oder einem Vizepräsidenten wahrgenommen werden. Der Schatzmeister ist dem Vorstand und den Kassenprüfern verantwortlich. Ihm obliegen die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, sowie die Verwaltung des Vermögens der FEGAT.

Der Schatzmeister arbeitet ehrenamtlich. Ihm sind jedoch alle im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen persönlichen Kosten zu erstatten.

§ 14 DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die FEGAT unterhält eine Geschäftsstellenanschrift am Ort des Generalsekretärs. Der Generalsekretär ist an die Weisungen des Präsidenten, des Vorstandes und der Generalversammlung gebunden. Die Kosten für das Betreiben der Geschäftsstelle, jedoch nicht die Miete für ein Bürolokal, werden durch die Mitgliedsbeiträge finanziert.

§ 15 DER HAUSHALTSPLAN

Die Finanzierung der FEGAT erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, alle Arten von Zuwendungen oder Umlagen. Umlagen sind von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschliessen.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Anträge hinsichtlich Satzungsänderungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der oder die Anträge sind der nächstfolgenden Generalversammlung zur Behandlung vor zu legen. Der Vorstand ist verpflichtet, derartige Anträge zu behandeln und sie spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung, die diese Anträge behandeln soll, an die Mitgliedsverbände zu versenden. Um Rechtskraft zu erlangen, muss ein Beschluss auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen, wovon eine eine ordentliche Generalversammlung sein muss, gefasst werden. Auf der als letzte durchgeführten Versammlung müssen auf die Satzungsänderungen mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entfallen.

§ 17

DIE KASSENPRÜFER

Die rechnerische Prüfung und Ordnungsmässigkeit der Buch- und Kassenführung sowie des Vermögensausweises hat durch 2 Kassenprüfer zu erfolgen, die ihren Bericht an den Vorstand (Geschäftsstelle) übermitteln. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit hin, sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand kann besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist eine Niederschrift der Generalversammlung vorzulegen.

§ 18 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Die Generalversammlung kann ihre Aufgabe an den Vorstand übertragen.

§ 19 AUFLÖSUNG DER FEGAT UND LIQUIDATION

Die Auflösung und Liquidation der FEGAT kann nur unter der folgende Voraussetzung beschlossen sein: Den Antrag von Liquidation und Auflösung der FEGAT muss mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung die diesen Antrag behandeln soll zu Händen der Mitglieder sein. Um Rechtskraft zu erlangen, muss ein Beschluss auf zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen, wovon eine eine ordentliche Generalversammlung sein muss, gefasst werden. Auf der als letzte durchgeführten Generalversammlung müssen auf die Auflösung und Liquidation der FEGAT mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entfallen.

Verbleibende Werte nach Ablösung aller Verbindlichkeiten sind dem Internationalen Roten Kreuz zuzuführen.

§ 20 ÜBERSCHÜSSE

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemässe Aufgaben verwendet werden.

§ 21 SALVATORISCHE KLAUSEL

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen gültigen Bestimmungen von der Unwirksamkeit nicht erfasst.

(Beschlossen in der a.o. HV vom 17. Juni 1978, ergänzt in den o. HV vom 16. Mai 1981, 19. Mai 1984 und 8. Juli 1989) Beschlossen an der 43. Ordentliche Generalversammlung der F.E.G.A.T. Samstag, 21. September 1996 in Gelsenkirchen/D